

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/9984, 18/10349, 18/10444 Nr. 1.8, 18/10519 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Eckhardt Rehberg, Ewald Schurer und Dr. Gesine Lötzsch

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, verfassungskonforme Ermittlung und Ausgestaltung der Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die Konkretisierung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene nach dem SGB XII, die Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für erwachsene Leistungsberechtigte, die im Haushalt ihrer Eltern leben, und die Überarbeitung der Vorschriften für die Berücksichtigung von Bedarfen für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB XII vorzunehmen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ergeben sich durch den Gesetzentwurf Mehrausgaben von insgesamt 129 Mio. Euro in 2017, die aufgrund der Erstattung der Nettoausgaben auf den Bund entfallen.

Darin enthalten sind Minderausgaben durch die Neuermittlung der Regelbedarfsstufen in Höhe von 6 Mio. Euro sowie Mehrausgaben durch die turnusmäßige Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 in Höhe von 65 Mio. Euro. Die Mehrausgaben durch die turnusmäßige Fortschreibung sind in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt. Zudem führt die pauschalierte Berücksichtigung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die im Haushalt ihrer Eltern, eines Kindes oder eines Geschwisters leben, zu Kosten in Höhe von etwa 70 Mio. Euro. Ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sieht ein Inkrafttreten der Regelung erst zum 1. Juli 2017

vor; dadurch reduzieren sich die Mehrkosten 2017 um 35 Mio. Euro. Der gleiche Antrag beinhaltet auch die Einführung eines Darlehens mit einer Zuschusskomponente für Erstrenten, die erst am Monatsende fällig werden. Dadurch entstehen Mehrkosten von etwa 5 Mio. Euro jährlich.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ergeben sich durch die Neuermittlung der Regelbedarfsstufen Mehrkosten in Höhe von rund 16 Mio. Euro je Jahr, die von den Ländern und dort vorwiegend von den Kommunen zu tragen sind.

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Die Ermittlung der Regelbedarfe nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 führt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Mehrkosten in Höhe von rund 70 Mio. Euro im Jahr 2017. Darüber hinaus kommt es aufgrund der Fortschreibung dieser Regelbedarfe vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 zu Mehrkosten in Höhe von rund 390 Mio. Euro in 2017. Kosten der turnusmäßigen Fortschreibung sind in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt. Die Bestandsschutzregelung für die Regelbedarfsstufe 6 – sie verbleibt in 2017 auf 237 Euro monatlich – führt zu einmaligen Mehrkosten von rund 10 Mio. Euro im Jahr 2017.

3. Kriegsopferfürsorge

In der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz führt die Übernahme der neu ermittelten Regelbedarfsstufen aufgrund der geringen Anzahl der Leistungsberechtigten zu überwiegend vom Bund zu tragenden Mehrkosten in geringer, nicht quantifizierbarer Höhe.

4. Asylbewerberleistungsgesetz

Da auch bei den im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berücksichtigten Bedarfen für Geldleistungen das Statistikmodell zu berücksichtigen ist und damit die Ergebnisse einer aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, besteht mit Vorliegen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 ein entsprechender Überprüfungsbedarf. Dies soll in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Aussagen zu finanziellen Auswirkungen aus einer Berücksichtigung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 auf die Geldleistungen nach dem AsylbLG sind in diesem Gesetzentwurf deshalb nicht möglich.

5. Wohngeld und Kinderzuschlag

Minderausgaben aufgrund der neuen Regelbedarfe ergeben sich bei den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII vorrangigen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Höhe von rund 14 Mio. Euro im Jahr 2017 (Bund und Länder je zur Hälfte). Diese Minderausgaben entstehen, da bei rund 6.000 Haushalten eigenes Einkommen zusammen mit dem Wohngeld und ggf. anderen vorrangigen Sozialleistungen nicht mehr bedarfsdeckend sein wird, woraus sich eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder dem SGB XII ergibt.

Die mit der Neuermittlung verbundene Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung beim Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Der Kinderzuschlag ist als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden kann. Er ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Mit den erhöhten Regelbedarfen kann etwas seltener Hilfebedürftigkeit überwunden werden. Nach ersten Schätzungen fällt bei rund 5.000 Familien mit rund 8.000 Kindern der Anspruch auf den Kinderzuschlag weg und sie haben in der Regel stattdessen einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen. Demzufolge ist beim Kinderzuschlag mit Minderausgaben für das Jahr 2017 von rund 12 Mio. Euro zu rechnen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine die Unternehmen betreffenden Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Bei der Anpassung der Regelbedarfssystematik an das SGB XII entsteht im Bereich des SGB II ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen

Bei den Kommunen beziehungsweise den ausführenden Trägern entsteht geringfügiger einmaliger Umstellungsbedarf, um haushaltsangehörige Erwachsene formal der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen, nachdem sich bislang ein Regelsatz in der entsprechenden Höhe aus einer pauschalierten abweichenden Regelsatzfestsetzung ergibt. Hierdurch entsteht ein einmaliger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 30. November 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Ewald Schurer
Berichterstatter

